CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Fédération des Entreprises Romandes Genève
Siège de l'Administration de la caisse
Rue de Saint-Jean 67 – Case postale – 1211 Genève 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch – IBAN: CH 21 0900 0000 1201 6210 7

VORSORGEAUSWEIS FÜR BEZÜGER VON INVALIDENLEISTUNGEN
GÜLTIG PER 01.01.2023

BEISPIEL Pierre - NSS 756.0000.0000.00

Geburtsdatum	02.10.1961	Invaliditätsgrad	100,00%
Gesetzliches Rentendatum	01.11.2026		

3

Jährliche Finanzierung

Der auf den versicherten Jahreslohn angewandte Beitragssatz für Sparbeiträge ermöglicht, den Betrag der Vergütung des Sparanteils zu bestimmen, der jedes Jahr zum Altersguthaben hinzukommt.

Jährliche Finanzierung

Beitragssatz der Sparbeiträge	13,00%
Jährlicher Sparanteil	9'360.00

sichtliche Altersleistungen

Alter	Kapital	Rente	Kinderrente
Rente mit 65 Jahren	321'274.60	19'284.00	3'576.00

Der Bezug von Altersleistungen in Kapitalform ist nicht möglich, wenn die Person das Rentenalter als Bezüger von Invaliditätsleistungen erreicht.

Leistungen im Todesfall per 01.01.2023

Tod	Zusätzliches Kapital im Todesfall	Ehegattenrente/ Rente des eigetragenen Partners (gemäss PartG)*	Kinderrente
	0.00	17'280.00	5'760.00

Laufende Leistungen per 01.01.2023

Invalidität (100,00%)	Rente	Überentschädigung	Bezahlter Betrag
Invalidenrente	28'800.00	0.00	28'800.00
Invaliden-Kinderrente	5'760.00	0.00	5'760.00

Altersguthaben per 01.01.2023

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	261'241.50
BVG-Altersguthaben	209'082.30

*DER PARTNER KANN DEM HINTERLASSENEN EHEGATTEN/EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN ERFÜLLT (INSBESONDERE DIE BEZÜGLICH DER MITTEILUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT), DIE IM REGLEMENT VORGESEHEN SIND, AUF DAS HIERMIT VERWIESEN WIRD.

DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1,00% BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT.

FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST EINZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis
(Invalide Rentenbezüger)

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Fédération des Entreprises Romandes Genève
Siège de l'Administration de la caisse
Rue de Saint-Jean 67 – Case postale – 1211 Genève 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch – IBAN: CH 21 0900 0000 1201 6210 7

VORSORGEAUSWEIS FÜR BEZÜGER VON INVALIDENLEISTUNGEN
GÜLTIG PER 01.01.2023

BEISPIEL Pierre - NSS 756.0000.0000.00

Geburtsdatum	02.10.1961	Invaliditätsgrad	100,00%
Gesetzliches Rentendatum	01.11.2026		

1

Plan und Lohn

Plan	MAXIMA
Versicherter Jahreslohn	72'000.00

2

Jährliche Finanzierung

Beitragssatz der Sparbeiträge	13,00%
Jährlicher Sparanteil	9'360.00

3

Voraussichtliche Altersleistungen

Alter	Kapital	Rente	Kinderrente
Rente mit 65 Jahren	321'274.60	19'284.00	3'576.00

4

Der Bezug von Altersleistungen in Kapitalform ist nicht möglich, wenn die Person das Rentenalter als Bezüger von Invaliditätsleistungen erreicht.

Leistungen im Todesfall per 01.01.2023

Tod	Zusätzliches Kapital im Todesfall	Ehegattenrente/ Rente des eigetragenen Partners (gemäss PartG)*	Kinderrente
	0.00	17'280.00	5'760.00

5

Laufende Leistungen per 01.01.2023

Invalidität (100,00%)	Rente	Überentschädigung	Bezahlter Betrag
Invalidenrente	28'800.00	0.00	28'800.00
Invaliden-Kinderrente	5'760.00	0.00	5'760.00

6

Altersguthaben per 01.01.2023

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	261'241.50
BVG-Altersguthaben	209'082.30

7

*Der Partner kann dem hinterlassenen Ehegatten/eingetragenen Partner (gemäss PartG) gleichgestellt werden, wenn er die Bedingungen erfüllt (insbesondere die bezüglich der Mitteilung einer Lebensgemeinschaft), die im Reglement vorgesehen sind, auf das hiermit verwiesen wird.

Die voraussichtlichen Leistungen wurden auf der Basis eines Zinssatzes von 1,00% berechnet und die Renten wurden annualisiert.

Für die Gewährung der Leistungen ist einzig das Reglement massgebend.

Vorsorgeausweis Ausstellungsdatum: 01.01.2023 1.00

1 Persönliche Daten

Name, Vorname, Geburtsdatum und Invaliditätsgrad entsprechen dem derzeitigen Stand der uns vorliegenden Informationen über Sie.

Bitte überprüfen Sie diese Informationen und teilen Sie uns eventuell vorzunehmende Korrekturen mit. Sie müssen uns insbesondere umgehend über jegliche Änderung Ihres Invaliditätsgrades informieren.

2 Plan und Lohn

Der Vorsorgeplan und der versicherte Jahreslohn, welche in Ihrem Vorsorgeausweis angegeben sind, entsprechen jenen, nach welchen Sie versichert waren, bevor Ihre Invalidität eintrat.

Bei den Plänen MINIMA, MEDIA und SUPRA entspricht der versicherte Jahreslohn, der in Ihrem Vorsorgeausweis angegeben ist, dem massgebenden AHV-Jahreslohn abzüglich des gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen geltenden Koordinationsabzugs. Bei den Plänen MAXIMA und OPTIMA ist er identisch mit dem massgebenden AHV-Jahreslohn (unter dem Vorbehalt der für den Vorsorgeplan geltenden Obergrenze).

3 Jährliche Finanzierung

Der auf den versicherten Jahreslohn angewandte Beitragssatz für Sparbeiträge ermöglicht, den Betrag der Vergütung des Sparanteils zu bestimmen, der jedes Jahr zum Altersguthaben hinzukommt.

4 Voraussichtliche Altersleistungen

Wie hoch wird meine Altersleistung im Rentenalter sein? Was entspricht sie? Wie wird sie berechnet?

Im Rentenalter wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt.

Die geschätzte Altersrente entspricht dem projizierten Altersguthaben (geschätztes Altersguthaben am Ende des Monats, in dem der/die Versicherte das gesetzliche Rentenalter erreicht), multipliziert mit dem geltenden Umwandlungssatz.

Beispiel: Bei einem Altersguthaben in Höhe von CHF 321'274.60 bei Renteneintrittsalter und einem Umwandlungssatz von 6 % beliefe sich die jährliche Rente auf CHF 19'284.-.

Sofern im Vorsorgeausweis nichts anderes angegeben ist, wird das Altersguthaben bei Renteneintrittsalter auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgeausweises bestehenden Altersguthabens zuzüglich der voraussichtlichen jährlichen Spargutschriften im Rahmen des bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgeplans und der im Vorsorgeausweis angegebenen Zinsen bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter berechnet. Die Schätzung berücksichtigt eine mögliche künftige Änderung des Zinssatzes nicht oder einer Entnahme im Rahmen einer Scheidung, die in der Zwischenzeit eintreten könnte.

Was schliesslich die Art der Leistungen bei Rentenbeginn betrifft, können Personen, die das Rentenalter erreichen und Bezüger von Invaliditätsleistungen sind, die Altersleistungen nicht in Form einer Kapitalleistung in Anspruch nehmen.

Agenturen
Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

5

Leistungen im Todesfall

Zusätzliches Kapital im Todesfall

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag des zusätzlichen Kapitals im Todesfall an, der gemäss einer durch die reglementarischen Bestimmungen festgelegten Liste unabhängig jeglicher anderen Leistungen an einen oder mehrere Begünstige im Todesfall bezahlt werden könnte, sofern dieses Kapital im Vorsorgeplan, der für die/den Versicherte/n zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die Grund der Invalidität und dann des Todes war, vorgesehen und akzeptiert ist und sofern alle anderen reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Andernfalls wir in diesem Rahmen kein Betrag bezahlt.

Wenn die Zahlung eines zusätzlichen Kapitals im Todesfall in Ihrem Vorsorgeplan nicht vorgesehen ist, wird im Vorsorgeausweis der Wert 0.00 angegeben und es wird in diesem Rahmen kein Betrag bezahlt.

Rente des Ehegatten/eingetragenen Partners (gemäss PartG)*

In dieser Rubrik wird der Höchstbetrag angegeben, der im Todesfall an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (gemäss PartG) oder aber einen dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (gemäss PartG) gleichgestellten Partner ausbezahlt werden kann, wenn die Bedingungen der reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind. Der Partner kann dem Ehegatten oder eingetragenen Partner (gemäss PartG) gleichgestellt werden, wenn er die reglementarischen Bedingungen erfüllt, insbesondere die der Mitteilung einer Lebensgemeinschaft. Diese Rente beläuft sich auf maximal 60 % der Rente des Verstorbenen.

Waisenrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die maximale jährliche Leistung, die an jedes Kind eines Verstorbenen, das noch minderjährig ist oder bis 25 Jahre alt ist und sich noch in der Ausbildung befindet, bezahlt werden kann. Diese Leistung beläuft sich auf maximal 20 % der Rente des Verstorbenen.

6

Laufende Leistungen

Was sind laufende Leistungen?

Die von der Kasse auf der Grundlage der ihr am Tag der Erstellung des Vorsorgeausweises vorliegenden Angaben anerkannten Invaliditätsleistungen sind in dieser Rubrik aufgeführt und berücksichtigen insbesondere den von der Kasse anerkannten Invaliditätsgrad.

Rente

Hierbei handelt es sich um den von der Kasse anerkannten jährlichen Betrag der Invalidenrente.

Invaliden-Kinderrente

Hierbei handelt es sich um den jährlichen Betrag aller von der Kasse anerkannten Renten für alle Kinder des versicherten Invaliden, die die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung gemäss dem Vorsorgereglement (dieselben Bedingungen wie für die Waisenrente) erfüllen.

Wenn kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente besteht, ist diese Rubrik im Vorsorgeausweis nicht vorhanden.

Überentschädigung

Der Grundsatz der Überentschädigung sieht vor, dass die Invaliditätsleistungen zuzüglich der anderen zu berücksichtigenden Einkünfte 90 % der jährlichen Einkünfte, die dem/der Versicherten mutmasslich entgangen sind, nicht überschreiten darf. Der demzufolge abzuziehende Betrag ist in dieser Rubrik angegeben.
Die erforderlichen Einzelheiten hierzu finden Sie in der letzten Rentenabrechnung, die Ihnen von der ZKBV zugestellt wurde.

Wenn die Leistungen nicht unter die Überentschädigung fallen, ist der Wert 0.00 angegeben.

Bezahlter Betrag

Dieser Betrag entspricht den tatsächlich bezahlten Leistungen und berücksichtigt eventuelle Überentschädigungen. Eventuelle Einbehaltungen (Quellensteuer, Forderungen des Betreibungs- und Konkursamtes usw.) sind nicht angegeben.

7

Altersguthaben

Gemäss den gesetzliche Bestimmungen

Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um das persönliche Sparkonto, das bei der ZKBV für den Versicherten geführt wird und dazu dient, seine künftige Rentenleistung zu finanzieren. Dieses Konto wurde geäufnet durch die Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) vor dem Eintreten der Invalidität, durch die von der Kasse nach dem Eintreten der Invalidität bezahlten Sparbeiträge, die von Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen übertragenen Freizügigkeitsleistungen, eventuell getätigte Einkäufe, eventuelle Rückzahlungen von WEF, eventuelle Einzahlungen infolge einer Scheidung sowie die jährlichen Zinsen.

BVG-Altersguthaben

Zu informativen Zwecken gibt das BVG-Altersguthaben den Betrag des persönlichen Sparkontos an, das gemäss dem BVG-Minimum bei der ZKBV für den Versicherten geführt wird (Art. 15 BVG).

Agenturen
Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch